

**Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unions-
rechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Was-
serstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht – konkret
nur zu den §§ 40c Abs. 2, 3 und 41b Abs. 2 EnWG-E**

März 2021

Herausgeber:

Verbraucherzentrale NRW e.V.

Mintropstraße 27

40215 Düsseldorf

Landesprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“

www.verbraucherzentrale.nrw/gegen-energiearmut

Ansprechpartner:

Stephanie Kosbab

Ersin Tasar

gefördert durch:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



A. Energiearmut

Die EU hat bereits 2009 in ihrer Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt festgelegt, dass es Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, ein Konzept für schutzwürdige Kundengruppen zu definieren und dafür Sorge zu tragen, dass diese angemessen vor Energiearmut und Energiesperren geschützt sind.¹ Dennoch hat Deutschland bis heute keine gesetzliche Definition des Begriffes „Energiearmut“ und auch kein fassbares Konzept zu ihrer Bekämpfung vorgelegt. Die Bundesregierung sieht die Energiearmut als kein eigenständiges Problem an, sondern als ein Thema von generell zu bekämpfender Armut.²

In der Gesetzesbegründung wird diese Sichtweise weiterhin vertreten. Dort heißt es, dass das Thema Energiearmut in Deutschland nicht im Energierecht, sondern im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Armutsbekämpfung im Sozialrecht geregelt werde (Seite 67 - 68).

Dass diese Betrachtungsweise nicht richtig ist, zeigten bereits die Empfehlungen der EU-Kommission vom 18.06.2019 zu den Entwürfen der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne aller Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021–2030.³ Darin wurde Deutschland unter anderem empfohlen, das Konzept für die Bekämpfung der Energiearmut weiterzuentwickeln. Nach dem Deutschland dann seinen endgültigen Energie- und Klimaplan einreichte, bemängelte so dann die EU-Kommission auch diesen. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass in dem Energie- und Klimaplan eine gezielte Bewertung zur Energiearmut sowie Ziele, Vorgaben oder Maßnahmen fehlen.⁴ Ferner hat die Kommission moniert, dass die Empfehlung zur Energiearmut von Deutschland nicht berücksichtigt worden seien.

Daher fordern wir, dass Deutschland ein konkretes Konzept mit zusätzlichen konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut erarbeitet, insbesondere eine gesetzliche Definition des Begriffes Energiearmut.

B. „Zeitpunkt und Fälligkeit von Strom- und Gasrechnungen“ (§ 40 c EnWG-E)

I. Fristen zur Erstellung von Rechnungen und Rechtsfolgen

§ 40c Absatz 2 sieht vor, wann Rechnungen vom Energieversorger erstellt und dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden müssen. Leider enthält **Absatz 2** wie der bisherige § 40 EnWG und die Vorschriften der Strom- und GasGVV keine Regelungen darüber, was die Rechtsfolgen einer nicht fristgemäß erstellten Verbrauchsrechnung sind. Daher sollte entweder eine Regelung zur Ausschlussfrist eingefügt werden, vergleichbar der Ausschlussfrist zur Betriebskostenabrechnung aus § 556 Abs. 3 Satz 3 BGB. Oder eine Regelung, nach der die Fälligkeit beziehungsweise der Beginn der Verjährung bei nicht rechtzeitiger Abrechnung auf den Zeitpunkt vorverlagert wird, in dem die Abrechnung spätestens hätte erteilt werden müssen. Ansonsten können Energielieferanten ihre Abrechnungen noch nach Jahren erstellen und ggf. erhebliche Nachforderungen stel-

¹ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:211:0055:0093:DE:PDF>

² Antwort der Bundesregierung u.a. zu der kleinen Anfrage der Abgeordneten Sven Lehmann, Dr. Julia Verlinden, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und weitere Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: BT-Drucksache: 19/8383

³ Empfehlung der Kommission vom 18.6.2019 zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes Deutschlands für den Zeitraum 2021–2030, ABl. C 297 v. 3.9.2019, S. 17-20.

⁴ Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen zur Bewertung des endgültigen Energie- und Klimaplanes Deutschland vom 14.10.2020 (SWD (2020) 904 draft, Seite 4.

len oder Guthaben deutlich später auszahlen. Bezüglich der vorgeschlagenen **Ausschlussfrist** sollte nach Absatz 2 Satz 2 der folgende Satz 3 eingefügt werden:

„Nach Ablauf der Sechswochenfrist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Energielieferanten ausgeschlossen.“

II. Verspätete Guthabenauszahlung (40c Abs. 3 EnWG-E)

§ 40c Absatz 3 sieht vor, dass Guthaben aus Abrechnungen binnen zwei Wochen nach der Abrechnung ausbezahlt sind. Leider fehlt auch hier die Rechtsfolge, wenn der Energieversorger ein Guthaben verspätet auszahlt. Art. 10 Abs. 3 Buchstabe 3 der Richtlinie (EU) 2019/944 sieht vor, dass Endkunden einen Anspruch auf einen Vertrag mit ihrem Versorger haben, in dem Entschädigungs- und Erstattungsregelungen vorgesehen sind, wenn die vertraglich vereinbarte Leistungsqualität nicht eingehalten wird. Hierzu zählen auch **ungenau oder verspätete Abrechnungen**. Daher sollten nach Abs. 3 Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt werden:

„Das Guthaben nach Abs. 3 Satz 1 und 2 ist spätestens zwei Wochen, nachdem die Abrechnungen gemäß Abs. 2 hätten erfolgen müssen, fällig und ab diesem Zeitpunkt zu verzinsen. Die §§ 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.“

C. Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung, Verordnungsermächtigung (§ 41b EnWG-E)

I. Versorgungsunterbrechung außerhalb der Grundversorgung (§ 41b Abs. 2 EnWG-E)

Nach Ansicht der Verbraucherzentrale NRW fördert **§ 41b Abs. 2 EnWG-E** die Verwendung des Instruments der Versorgungsunterbrechung bei Sonderkundenverträgen mit Drittlieferanten.

So räumt § 41 b Abs. 2 EnWG-E Energieversorgern das Recht zur Versorgungsunterbrechung in Sonderkundenverträgen gegenüber nichtzahlenden Kunden ein, ohne dass die bisher grundsätzlich geltenden Voraussetzungen wie etwa Sperrandrohung, Sperrankündigung, 100 Euro-Bagatellgrenze und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden müssen.

Dies ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung zu § 41 b EnWG Seite 150. Denn dort heißt es vorab:

„Die Vorschrift enthält Vorgaben für Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung und ergänzt die Vorschriften, die für Lieferverträge mit allen Letztverbrauchern gelten. Für Haushaltskunden, die mit einem Vertrag der Grundversorgung i.S.d. § 36 versorgt werden, gelten weiter die StromGVV und die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)...“

Der explizite Hinweis auf den Geltungsbereich der Grundversorgungsverordnungen für grundversorgte Haushaltskunden im zweiten Satz lässt den Schluss zu, dass die strengeren Voraussetzungen bei der Versorgungsunterbrechung (§§19 Strom-/GasGVV) bei Sondervertragskunden nicht berücksichtigt werden müssen. Bisher wurden aber eben diese Vorgaben im Allgemeinen bei der Versorgungsunterbrechung auch in Sonderkundenverträgen berücksichtigt.

So war es in der Vergangenheit zunächst übliche Praxis der Energieversorger, nichtzahlenden Sondervertragskunden zu kündigen. Mit der Umstellung der Lieferantenrahmenverträge nutzten Energieversorger mitunter auch bei Sondervertragskunden die Möglichkeit der Versorgungsunterbrechung wegen Zahlungsverzugs. Bei der Ausübung des Sperrrechts orientierten sie sich dennoch an den Vorgaben der Grundversorgungsverordnung (entweder durch Verweis auf § 19 der jeweiligen GVV in den eigenen AGB oder durch gleichlautende eigene Klauseln).

Nach dem Verständnis der Verbraucherzentrale NRW wird sich das mit § 41 b Abs. 2 EnWG-E ändern. Denn es gibt nunmehr eine spezielle gesetzliche Regelung, welche die Versorgungsunterbrechung durch Energieversorger bei Sondervertragskunden ausdrücklich erlaubt, wenn sie unabhängig von der Höhe des Zahlungsverzugs unter anderem auf mögliche Hilfsangebote hingewiesen haben.

1. Auswirkungen:

a) Verbraucher mit Zahlungsverzug in Sonderkundenverträgen bei Drittlieferanten

Für Verbraucher mit geringem Zahlungsverzug können zügig hohe Kosten für die Versorgungsunterbrechung entstehen. Zudem wären gesperrte Verbraucher mit Laufzeitverträgen in diesen gefangen, wenn keine angemessene Zahlungsvereinbarung gefunden wird. Im Hinblick auf eine wirtschaftlich tragfähige Zahlungsvereinbarung ist der Energieversorger in einer noch deutlich stärkeren Verhandlungsposition als bei Grundversorgungsverträgen. Denn der Verbraucher kann – je nach Laufzeit - nicht kurzfristig kündigen und den Anbieter wechseln.

Es widerspricht dem Grundsatz der Schadensminderungspflicht und verstößt nach Ansicht der Verbraucherzentrale NRW auch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn der Drittlieferant generell statt zu kündigen eine Versorgungsunterbrechung durchführt, um so den Verbraucher unter Druck zu setzen und erst danach den Liefervertrag kündigt. Die Versorgungsunterbrechung ist nämlich mit Mehrkosten (z.B. Sperr- und Entsperrkosten) verbunden. Die Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Drittlieferanten würde den Verbraucher nicht in eine Notlage bringen. Denn der Verbraucher würde nach einer fristlosen Kündigung automatisch im Rahmen der Grundversorgung/Ersatzversorgung weiter mit Strom oder Gas beliefert werden und könnte zudem auf einen anderen Energieversorger ausweichen.

b) Verbraucher mit Zahlungsverzug in Sonderkundenverträgen beim Grundversorger

Verbraucher mit Sonderkundenverträgen beim Grundversorger könnten ebenfalls unter den weniger strengen Voraussetzungen des § 41 b Abs. 2 EnWG-E gesperrt werden. Das hat vor allem dann größere Auswirkungen, wenn der Grundversorger den Tarifwechsel bei grundversorgten Verbrauchern in den Sonderkundenverträgen in den vergangenen Jahren gefördert hat, weil es etwa besser für die Planungssicherheit seiner Beschaffungsstrategie passte.

Dies wird zu einer Zunahme von Energiesperren führen und stellt eine Verschlechterung zu der bisherigen Handlungspraxis dar. Insoweit sollte aus unserer Sicht das Verfahren zur Versorgungsunterbrechung im Rahmen eines Sonderkundenvertrags nach § 41 b Abs. 2 EnWG-E zumindest präzisiert werden.

2. Alternative Maßnahme

Vor allem im Hinblick auf die Versorgungsunterbrechung wegen Zahlungsverzugs bei Drittlieferanten muss vor der geplanten Versorgungsunterbrechung geprüft werden, ob die Zahlungsrückstände vom Verbraucher angemessen reguliert werden können und damit die weitere Belieferung möglich ist. Sollte aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbrauchers eine angemessene Regulierung nicht möglich sein, so ist die fristlose Vertragskündigung der Versorgungsunterbrechung vorzuziehen, da sie keine weiteren Kosten produziert. Daher sollte in § 41b EnWG-E ein weiterer Absatz eingefügt werden, der den Drittlieferanten dazu verpflichtet, vor einer Versorgungsunterbrechung die fristlose Kündigung zu prüfen und zu wählen.

Insgesamt vertritt die Verbraucherzentrale NRW die Auffassung, dass diese Variante des Sperrverfahrens nicht hinter den Regelungen zur Versorgungsunterbrechung aus der jeweiligen Grundversorgungsverordnung zurückbleiben darf.

In diesem Sinne besteht bei § 41b Abs. 2 EnWG-E dringender Klarstellungs- bzw. Handlungsbedarf.

3. Informationspflicht im Vorfeld der geplanten Versorgungsunterbrechung

Darüber hinaus wird zu § 41 b Abs. 2 EnWG wie folgt Stellung genommen:

a) Eindeutige Formulierung und drucktechnische Hervorhebung

§ 41b Abs. 2 EnWG sieht vor, dass Haushaltskunden vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über die Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung zu informieren sind. Für die Betroffenen ist es sinnvoll, dass die Informationen, und die Sperrandrohung und die Sperrankündigung eindeutig formuliert und drucktechnisch hervorgehoben werden.

b) Informationspflichten mit Rechtsfolge

Zugleich sollten Energieversorger verpflichtet werden, in der Sperrandrohung und Sperrankündigung auf geeignete Beratungsstellen und Hilfsangebote vor Ort zu verweisen. Zudem müssen die genannten Schuldnerberatungsstellen behördlich anerkannt und bestenfalls gemeinnützig sein. Darüber hinaus müssen die in § 41b Abs. 2 EnWG-E vorgesehenen „alternativen Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung“ der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Verbraucher gerecht werden.

Die Regelung sollte auch dahingehend ergänzt werden, dass bei Fehlen der vorgenannten Informationen eine Versorgungsunterbrechung nicht erfolgen darf. Zwar dürfte diese Verpflichtung vor allem für überregionale Energieversorger eine Herausforderung darstellen. Gleichwohl ist sonst zu befürchten, dass eine etwaige Regelung ohne Verpflichtungscharakter bzw. Rechtsfolge ins Leere geht und dem Verbraucherschutz nicht gerecht wird.

D. Weitere Anmerkungen u. a. zu den nachgelagerten Anpassungen in den entsprechenden Grundversorgungsverordnungen

1. Regelbeispiele

Neben dem Erhalt des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß der §§ 19 Abs. 2 Strom- und GasGVV sollten weitere Regelbeispiele eingefügt werden, nach denen eine Versorgungsunterbrechung unverhältnismäßig ist. Hierzu gehören etwa die folgenden Punkte:

Eine Versorgungsunterbrechung ist insbesondere unverhältnismäßig, wenn...

- der Energieversorger vor der Unterbrechung dem Kunden keine angemessene Zahlungsvereinbarung (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden) angeboten hat oder
- im Haushalt kleine Kinder oder kranke, pflegebedürftige oder behinderte Menschen oder Schwangere leben oder
- die Energieversorgung am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen unterbrochen werden soll oder
- schwierige Witterungsverhältnisse (kalte Außentemperaturen) herrschen oder
- der Verbraucher nachweislich bei einem Sozialleistungsträger Abhilfemaßnahme beantragt hat, über die noch nicht endgültig entschieden worden ist oder
- der Verbraucher eine Clearingstelle (behördlich anerkannte Schuldnerberatung oder andere geeignete Verbraucherberatungsstellen) mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat

2. Wiederherstellung der Versorgung

§§ 19 Abs. 4 Strom- und GasGVV Abs. 4 sollten dahingehend ergänzt werden, dass sobald eine verbindliche Zahlungsvereinbarung getroffen worden ist, die Versorgung unverzüglich zu wiederherstellen ist.